

Stellungnahme zum Schreiben vom 01.12.2021 des Bundesverbandes Bowling e. V.  
„Mehrwertsteuererleichterungen für unsere Betriebe“

Der Bundesverband Bowling e. V. bittet u. a. um Prüfung einer (temporären) Senkung der Umsatzsteuer für die Spielumsätze (Bowling und Billard) und verweist hierzu auf die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen . Hierzu ist aus fachlicher Sicht Folgendes festzustellen:

Grundsätzlich können nach Artikel 98 i. V. m. Anhang III Nr. 14 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSyStRL) die Mitgliedstaaten der EU auf die Überlassung von Sportanlagen einen ermäßigten Steuersatz anwenden. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland bisher nur selektiv für den Betrieb von Schwimmbädern in § 12 Abs. 2 Nr. 9 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Gebrauch gemacht.

Eine Ausweitung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Leistungen von weiteren Sportanlagen, wozu auch Bowlingcenter gehören dürften, wäre nur durch eine entsprechende Änderung des UStG möglich. Da es sich bei dem UStG um ein Bundesgesetz handelt, können Änderungen nur in einem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene erfolgen. Derzeit sind hier keine entsprechenden Initiativen bekannt. Zu bedenken wäre außerdem, dass auch die Betreiber weiterer Sportanlagen (z.B. Fitnessstudios) von Corona-Maßnahmen stark betroffen sind. Eine steuerliche Begünstigung lediglich von Bowlingcentern wäre damit aus Gleichbehandlungsgründen nicht zu rechtfertigen.